

Elternbrief 3/2018

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

seit dem 1. August 2018 hat das Roswitha-Gymnasium einen neuen Schulleiter. Mit diesem Elternbrief möchte ich mich bei Ihnen vorstellen, auch wenn ich bereits vielen als Lehrer und Oberstufenkoordinator bekannt sein dürfte. Ich baue weiterhin auf die konstruktive und sehr gute Zusammenarbeit mit Eltern und Kollegium!

Wie immer zu Beginn eines neuen Schuljahres wird zugleich die ganze Schulgemeinschaft über Entwicklungen, Regularien u. ä. an der Schule informiert. Bei den Regularien handelt es sich oft um Wiederholungen aus den letzten Elternbriefen. Hierfür bitte ich um Verständnis. Wir haben immer wieder neue Schülerinnen und Schüler, denen diese Themen noch nicht bekannt sind.

1. Schüler

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Verteilung der gesamten Schülerzahl zum 01.08.2018. In Klammern ist jeweils die Anzahl der Mädchen angegeben.

Jahrgang	5	6	7	8	9	10	11	12
Schülerzahl	85 (39)	90 (55)	81 (40)	71 (41)	78 (43)	74 (40)	63 (46)	73 (38)
Klassenzahl	3	4	3	3	3	3	3	-

Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler ist 615 (342).

Die Anmeldezahlen für die fünften Klassen sind relativ stabil. In den letzten Jahren schwankte die Zahl der Neuanmeldungen immer knapp um 90 und für das aktuelle Schuljahr konnten wir bei 85 Anmeldungen drei fünfte Klassen bilden.

2. Personal / Unterrichtsversorgung

Zu Beginn des Schuljahres mussten wir noch einige Eingriffe in die Unterrichtsverteilung vornehmen: Insgesamt wurden 74 Stunden an andere Schulen abgeordnet. Davon profitiert mit 42 Stunden die IGS Einbeck und mit 32 Stunden die Oberschule in Seesen. Frau Tessa Fürle wurde an das Roswitha-Gymnasium versetzt – herzlich willkommen! Mit fünf Stunden wird für dieses Schuljahr Herr Christian Nette von der Osterbergschule an unsere Schule abgeordnet. Unsere Unterrichtsversorgung liegt dann bei ca. 102 %.

Seit dem Elternbrief 1/2018 gab es folgende Ab- und Zugänge:

Abgänge

24.07.2018	Frau StudRef' Julia Rudnik	MA, PH	Ausbildungsende
04.05.2018	Frau StudRef' Sophia Nolte	BI, DE	Ausbildungsende
24.07.2018	Frau StudRef' Sarah Otte	SP, EK	Ausbildungsende

31.07.2018	Frau Ute Breitenstein	SP, TG	Pensionierung
31.07.2018	Herr StR Ansgar Behnen	FR, GE	Versetzung
31.07.2018	Herr OStD Hans-Joachim Baade	MA, PH, IF	Pensionierung

Zugänge

02.08.2018	Frau StudRef' Jacqueline Jäger	EN, BI	Ausbildungsbeginn
02.08.2018	Frau StudRef' Laura Mustroph	GE, EN	Ausbildungsbeginn
02.08.2018	Herr StudRef Sebastian Hahn	MA, Po-Wi	Ausbildungsbeginn
02.08.2018	Frau StR' Tessa Fürle	SP, EK	Versetzung
02.08.2018	Herr StR Christian Nette		Abordnung

Dank der guten Unterrichtsversorgung kann der Pflichtunterricht praktisch voll erteilt werden. Lediglich im Jahrgang 5 musste Kunst wegen fachspezifischen Mangels um eine Stunde gekürzt werden. Die Stunde wird durch Informatik ersetzt.

Außerdem gibt es eine Reihe von zusätzlichen Angeboten, z.B. Spanisch ab Jahrgang 8 als weitere Fremdsprache, Latein neu in den Jahrgängen 11 und 12, die zusätzliche Musikstunde in AG-Form für die Gesangsklassen 5c, 6c/d und 7c, die Förderleiste im 5. Jahrgang und Förderstunden im Jahrgang 7 für die 2. Fremdsprache. Dazu kommt ein reichhaltiges AG-Angebot, über das die Schülerinnen und Schüler informiert werden und das Sie auf unserer Homepage (www.roswitha-gymnasium.de) nachlesen können.

3. Gebäude

Die Sanierung des Gebäudes 3 ist soweit abgeschlossen. Das nächste große Bauprojekt ist erfreulicherweise schon in Sicht: Der neue Toilettentrakt wird mit Übergang zum Forum in Gebäude 3 entstehen. So wird nach der Fertigstellung die unzumutbare Situation im alten Toilettentrakt endlich beendet sein.

Der Abriss des Treppenhauses Gebäude 4 ist abgeschlossen und die Baumaßnahmen haben sichtbare Veränderungen am Schulhof hinterlassen. Durch verschiedene Umstände wurde eine vergrößerte Baugrube nötig, die nun große Teile des Schulhofes unbenutzbar macht. Die Lehrkräfte, aber auch die Schülerinnen und Schüler sind über die besondere Situation – auch mögliche Gefahren – informiert worden. Wann mit einer Fertigstellung und dem Wiederbezug des Gebäudes gerechnet werden kann, ist ungewiss. Die Fortschritte beim Rohbau sind aber vielversprechend. Ich bitte um Verständnis für die mit den Baumaßnahmen (und Verzögerungen) einhergehenden Einschränkungen für den Chemie-, Physik- und Informatikunterricht.

4. Epochalunterricht

Es gibt eine Reihe von Fächern, die in einzelnen Klassenstufen auf das ganze Jahr gesehen nur einstündig sind und epochal unterrichtet werden, d. h. für die Dauer eines Halbjahres zweistündig und im anderen Halbjahr gar nicht. Die in diesen Fächern erzielte Zeugnisnote zählt voll für die Versetzung, selbst dann, wenn sie aus dem ersten Halbjahr stammt und in dem betreffenden Fach im 2. Halbjahr kein Unterricht erteilt wurde. Hier die betroffenen Klassen und Fächer:

<u>Klasse</u>	<u>Fach nur im 1. Halbjahr</u>	<u>Fach nur im 2. Halbjahr</u>
5a	Ku	If, Ph
5b	Ku	If, Ph
5c	If, Ph	Ku
6a	Ku, Ch	Ek, Ph
6b	Ek, Ch	Ku, Ph
6c	Ku, Ph	Ek, Ch
6d	Ek, Ph	Ku, Ch

7a	Ge	Ph
7b	Ph	Ge
7c	Ph	Ge
8a	Mu, Ge	Ku, Ek
8b	Ku, Ek	Mu, Ge
8c	Mu, Ge	Ku, Ek
9b	Ch	Ge, Ph
9c	Ph	Ge, Ch
9d	Ge, Ph	Ch
10a	Mu,	Bi, Ku
10b	Mu, Bi	Ku
10c	Ku	Mu, Bi
11a	Ek	
11b	Ek	
11c	Ek	

Nach der geltenden Studententafel sind Biologie und Chemie in den Jahrgängen 7 und 8 einstündig und würden deshalb normalerweise epochal unterrichtet. Auf Antrag der beiden Fachgruppen hatte der Schulvorstand jedoch am 07.03.2016 beschlossen, dass Chemie im Jahrgang 7 gar nicht und im Jahrgang 8 dafür zweistündig erteilt wird sowie im Gegenzug Biologie im 8. Jahrgang gar nicht und dafür im 7. Jahrgang zweistündig.

Im Jahrgang 11 ist Erdkunde in der Studententafel ganzjährig, aber nur einstündig vorgesehen. Um Schülerinnen und Schülern mit Blick auf die Qualifikationsphase durchgehend zweistündigen Erdkundeunterricht zu ermöglichen, haben wir den Regelunterricht in das erste Schulhalbjahr gelegt, was in Kombination mit dem Wahlpflichtangebot Erdkunde dann zu durchgehend zweistündigem Erdkundeunterricht führt. Für alle Schülerinnen und Schüler, die Erdkunde nicht im Wahlpflichtbereich gewählt haben, gilt für die Versetzung dieselbe Regelung wie für die epochalen Fächer der Sekundarstufe I. Sporttheorie wird nur im zweiten Halbjahr unterrichtet.

Im Jahrgang 11 gibt es ein weiteres Fach: BO – Berufsorientierung als Aufgabe des Gymnasiums, um die Schülerinnen und Schüler besser auf ihren späteren Werdegang, sei es Ausbildung, duales Studium oder Studium, vorzubereiten. Dieses Fach wird einstündig von der jeweiligen Politiklehrkraft unterrichtet und wird nicht bewertet.

5. Witterungsbedingter Unterrichtsausfall u.a.

Der Landkreis Northeim, Schulträger des Roswitha-Gymnasiums, hat mich gebeten, die nachfolgende Information an Sie weiterzugeben.

Ob der Unterricht oder die Schülerbeförderung im Landkreis Northeim ausfällt, können Schülerinnen und Schüler sowie Eltern ab sofort über die Bürgerinformations- und Warn-Applikation (BIWAPP) erfahren. Über die Applikation (App) können auch sonstige Informationen (z.B. Fahrplanänderungen) rund um die Schülerbeförderung im Landkreis Northeim dem Nutzer mitgeteilt werden. Die APP kann kostenlos über die Internetseite des Anbieters bezogen werden.

Als Träger der Schülerbeförderung trifft der Landkreis Northeim in den Wintermonaten jeden Morgen die Entscheidung, ob der Unterricht an den Schulen im Landkreis Northeim stattfinden kann oder nicht. Ein Unterrichtsausfall wird angeordnet, wenn die Sicherheit des Schulweges und die Schülerbeförderung wegen extremer Witterungsverhältnisse nicht mehr gewährleistet werden kann. Falls der Unterricht aufgrund der Witterungsverhältnisse abgesagt worden ist, besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler in den Schulen betreuen zu lassen. Die Betreuung wird dabei durch die Lehrerinnen und Lehrer der Schule sichergestellt.

Ist zu erwarten, dass während des Unterrichts extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg nach Hause erwarten lassen, entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Kinder aus den Klassen 1 bis 4 dürfen nur dann abweichend vom Stundenplan nach Hause entlassen werden, wenn sie von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder diese sich im Einzelfall (zum Beispiel telefonisch) mit der Entlassung einverstanden erklärt haben. Voraussetzung für eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist, dass die Schülerbeförderung gewährleistet ist. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Eltern, die eine unzumutbare Gefährdung ihrer Kinder auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, ihre Kinder auch dann zu Hause behalten oder vorzeitig vom Unterricht abholen können, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet worden ist. Das gilt für alle Schulkinder des Primar- und des Sekundarbereichs I.

Über aktuelle Schulausfälle informieren am frühen Morgen auch die Radiosender in ihren Nachrichtensendungen zusammen mit den Verkehrshinweisen. Zudem können auf der Internetseite der Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen unter www.vnz-niedersachsen.de neben Verkehrsmeldungen die Schul- und Unterrichtsausfälle für Niedersachsen abgerufen werden.

Die APP „**BIWAPP**“ können Sie unter

www.biwapp.de

downloaden oder Sie nutzen den nachstehenden **QR-Code**.



6. Ferientermine, Feiertage, unterrichtsfreie Tage, Zeugnisse

Herbstferien	Mo, 01.10.2018 bis	Fr, 12.10.2018
Reformationstag (Feiertag)	Mi, 31.10.2018	
Weihnachtsferien	Mo, 24.12.2018 bis	Fr, 04.01.2019
Halbjahresferien	Do, 31.01.2019 bis	Fr, 01.02.2019
Osterferien	Mo, 08.04.2019 bis	Di, 23.04.2019
Maifeiertag	Mi, 01.05.2019	
Studientag Kl. 5 - 10 (unterrichtsfrei)	Mo, 20.05.2019	
Studientag Kl. 5 - 11 (unterrichtsfrei)	Di, 21.05.2019	
Christi Himmelfahrt	Do, 30.05.2019	
Ferientag nach Chr. Himmelfahrt	Fr, 31.05.2019	
Pfingstmontag	Mo, 10.06.2019	
Ferientag nach Pfingsten	Di, 11.06.2019	
Sommerferien	Do, 04.07.2019 bis	Mi, 14.08.2019

Zeugnisausgabe:

Mittwoch,	30.01.2019 (Kl. 5 – 12)
Dienstag,	26.03.2019 (Kl. 12)
Mittwoch,	03.07.2019 (Kl. 5 - 11)

7. Erkrankung während des Schultages

Bei Erkrankung während des Schultages melden sich Schülerinnen und Schüler beim Klassenlehrer (Kl. 5 - 11) bzw. dem Oberstufenkoordinator (Jg. 12) oder der Schulleitung, damit entschieden werden kann, ob sie zum Arzt müssen, nach Hause entlassen werden können oder durch Angehö-

rige abzuholen sind. In dringenden Fällen kann die Entscheidung auch durch eine andere Lehrkraft getroffen werden. In jedem Fall **ist eine Meldung im Sekretariat erforderlich**, möglichst durch die Schülerin/den Schüler selbst, notfalls durch die Lehrkraft. Es genügt nicht, einer Mitschülerin oder einem Mitschüler Bescheid zu sagen.

Bei regulärem Nachmittagsunterricht sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ganztagsangebot bzw. sonstigen AG- oder Förderangeboten gilt diese Regelung selbstverständlich für den ganzen Schultag, also bis 15.30 Uhr. Ebenso selbstverständlich gilt die Regelung auch für Schülerinnen und Schüler in Gebäude 6.

8. Entschuldigungen

Für die Jahrgänge 5 bis 11: Um das Sekretariat zu entlasten, bitte ich Sie, bei „normalen“ Erkrankungen von bis zu drei Tagen Dauer nur dann anzurufen, wenn Ihr Kind an dem betreffenden Tag eine Klassenarbeit oder Klausur schreibt oder eine vergleichbare Leistung (z.B. Referat) erbringen soll. Andernfalls genügt das Abliefern einer schriftlichen Entschuldigung bei dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin am ersten Tag nach der Krankheit.

Für den Jahrgang 12: Bitte rufen Sie am ersten Krankheitstag morgens im Sekretariat an. Nur dann ist sichergestellt, dass alle Kurslehrer informiert werden können. Andernfalls könnte der falsche Eindruck entstehen, es würden nur bestimmte Stunden versäumt. Die Entschuldigung ist, wie im Sekundarbereich I, am ersten Tag nach der Krankheit vorzulegen. Sie wird in das Entschuldigungsheft, das jeder Oberstufenschüler führt, geschrieben.

Entschuldigungen, die nach mehr als 7 Tagen vorgelegt werden, können die Lehrkräfte in der Regel nicht mehr akzeptieren.

Bei längerer Krankheitsdauer muss nach drei Tagen eine Entschuldigung (in der Regel schriftlich) vorliegen.

Von der Verwendung von E-Mails für Entschuldigungen bitte ich ganz abzusehen. Erstens ist der Verfasser einer E-Mail nicht zweifelsfrei zu bestimmen und zweitens bedeuten auch Empfang und Verteilung zahlreicher Mails eine erhebliche Belastung für das Sekretariat.

9. Beurlaubungen

Grundsätzlich kann ich Schülerinnen und Schüler aus privatem Anlass beurlauben. Ich bitte Sie, die Anträge rechtzeitig schriftlich zu stellen. Rechtzeitig bedeutet - unvorhersehbare Ereignisse ausgenommen - 14 Tage vorher. Nur dann bleibt genügend Zeit, sich mit dem Antrag auseinanderzusetzen und gegebenenfalls mit dem Antragsteller Rücksprache zu halten.

Das Recht, eintägige Beurlaubungen zu erteilen, übertrage ich den Klassenlehrerinnen/Klassenlehrern (Kl. 5 bis 11) bzw. den Tutorinnen/Tutoren (Kl. 12), sofern der Termin nicht unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien liegt. Mit der gleichen Einschränkung können Fachlehrer für eine (eigene) Stunde bzw. Doppelstunde beurlauben.

Beurlaubungen für an Ferien grenzende Tage darf ich nur ausnahmsweise aussprechen und nur in Fällen, in denen eine Ablehnung eine persönliche Härte bedeuten würde. Zu solchen Fällen sind Gründe wie billigerer Flug, nicht verschiebbare Termine einer Pauschalreise usw. nicht zu zählen. Ich bitte Sie deshalb, Ihre Urlaubsplanungen von vornherein auf die Ferien zu beschränken. Falls Sie eine Flugreise planen, kalkulieren Sie bitte auch kurzfristige Verschiebungen der Flugzeiten mit ein. Urlaubsanträge für den letzten Schultag, die unmittelbar vorher mit der Begründung gestellt werden, der Flug sei plötzlich einige Stunden nach vorne verlegt worden, sind äußerst problematisch.

Auch Beurlaubungen für den Tag nach der eigenen Konfirmation sind nicht automatisch gegeben. Vielmehr müssen sie ganz normal beantragt und begründet werden. Die Konfirmation der Schwester oder des Bruders ist im Regelfall sicher kein Urlaubsanlass.

Urlaubsanträge können nur Erziehungsberechtigte für ihre Kinder bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler für sich selbst stellen. Die Bitte eines Vereins oder einer anderen Institution um Freistellung genügt nicht.

Bitte beachten Sie auch den Unterschied zwischen Urlaubsantrag und Entschuldigung. Eine nachträgliche Entschuldigung kommt in der Regel nur bei Erkrankung oder unvorhersehbaren Arztbesuchen in Frage. Bei frühzeitig feststehenden Arztbesuchen oder Krankenhausaufenthalten ist die Entschuldigung rechtzeitig vorher einzureichen. Für alle anderen Anlässe ist Urlaub zu beantragen, auch dann, wenn sich Termine kurzfristig ergeben. In Eilfällen ist der Urlaub telefonisch zu erwirken. Typische Beispiele sind Trauerfälle oder die in letzter Minute angesetzte Fahrprüfung.

10. Ganztagschule

Im Rahmen des Ganztagsprogramms bietet unsere Schule ein umfangreiches Angebot an Arbeitsgemeinschaften an. Sie sind grundsätzlich wahlfrei. Hat man sich nach der „Schnupperphase“ jedoch für die Mitarbeit in einer AG entschieden, ist die regelmäßige Teilnahme für das gesamte Halbjahr verbindlich. Wie bei normalem Pflichtunterricht ist Fehlen nur im Krankheitsfall mit schriftlicher Entschuldigung der Eltern oder im Falle einer Beurlaubung auf schriftlichen Antrag der Eltern möglich. Schülerinnen und Schüler dürfen den Nachmittag natürlich nicht einfach „abhängen“, egal ob es sich um Arbeitsgemeinschaften oder um Pflichtunterricht handelt. Bei Erkrankung während des Schultages gilt die unter 7. erläuterte Regelung.

Die Hausaufgabenbetreuung findet von Montag bis Donnerstag in der 8. Stunde (13.55 Uhr bis 14.40 Uhr) im Raum 3.013 statt. Es sei an dieser Stelle nochmals auf die Vorzüge dieses Angebots verwiesen: Eine versierte Lehrkraft steht während dieser Zeit zur Verfügung, um Schülerinnen und Schülern bei der Anfertigung ihrer Hausaufgaben zu unterstützen. Die Lehrkräfte können in vielen Fällen bei Bedarf Hilfestellungen geben und Maßnahmen anbieten, um Schwierigkeiten zu überwinden. Außerdem könnten die Schülerinnen und Schüler einen wesentlichen Teil ihrer Hausaufgaben erledigt haben, bevor sie zu Hause ankommen. Darüber hinaus erarbeiten wir ein Konzept zu Hausaufgabenbetreuung und Fördermaßnahmen.

Bei Teilnahme an einer zweistündigen Arbeitsgemeinschaft in der 8. und 9. Stunde ist die Wahrnehmung der Hausaufgabenbetreuung nur eingeschränkt möglich.

Ein Mittagessen wird montags bis donnerstags in der 7. Stunde in der Mensa angeboten. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie unter Punkt 11.

11. Mittagspause / Mensa

Durch die Teilnahme an der Ganztagschule und regulären Nachmittagsunterricht verbringen viele Schülerinnen und Schüler die Mittagspause in der Schule. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Mensa sollte dann selbstverständlich sein.

Es gibt täglich wechselnd drei Essen zur Auswahl: vegetarisch (3,50 €), mit Fleisch (3,50 €) und einen Salat (3,20 €). Essensmarken sollen herkömmlich nicht mehr erworben werden. Die Teilnahme an unserem Mensa-Online-System ist grundsätzlich obligatorisch. Näheres dazu finden Sie auf unserer Internetseite www.roswitha-gymnasium.de. In Ausnahmefällen kann die Anmeldung zum Essen auch bis spätestens 8.30 Uhr im Sekretariat erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgang 10 auch in der Mittagspause das Schulgrundstück grundsätzlich nicht verlassen dürfen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern **und** der Genehmigung einer Lehrkraft zugelassen.

In der Schule kann die Mensa – sie wird beaufsichtigt – auch dann als Aufenthaltsraum benutzt werden, wenn man am Essen nicht teilnimmt. Auch der Aufenthalt im eigenen Klassenraum bzw. für Jahrgang 12 im Oberstufenraum im Untergeschoss des Gebäudes 3 oder in den Kursräumen (1.201, 1.203, 1.204, 6.004 und 6.007) ist gestattet. Der Aufenthalt in fremden Klassenräumen ist untersagt, da leider immer wieder zu beobachten ist, dass insbesondere dort nach dem Essen Tische beschmiert sind und Müll nicht sachgerecht entsorgt wurde.

Die Aufsicht kann nur stichprobenartig in Form von Rundgängen der Lehrkraft erfolgen. Deshalb ist eigenverantwortliches Handeln der Schüler unabdingbar. Wenn sich Schülerinnen und Schüler in größerem Umfang Essen von außen besorgen, z. B. von einem Pizza-Lieferservice, entsteht ein Müllproblem. Ich bitte dringend darum, Müll und insbesondere Essensreste nur sachgerecht zu entsorgen. Gegebenenfalls können die Hausmeister nach Möglichkeiten gefragt werden.

12. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler erstreckt sich auf den Unterricht, Pausen, sonstige Schulveranstaltungen (Exkursionen, Wanderungen, Klassenfahrten usw.) und den Schulweg. Wird der Schulweg aus außerschulischen Gründen verlängert oder das Schulgrundstück unerlaubt verlassen, entfällt in der Regel der Versicherungsschutz.

Für Fahrschüler, die die Haltestelle Dehneweg nutzen, führt der Schulweg die Liegnitzer Straße entlang. Die dazu parallel verlaufende Braunschweiger Straße hat in dem entsprechenden Abschnitt auf der Nordseite keinen Fußweg, so dass man auf dieser Route entweder auf der Straße gehen müsste oder die Straße zweimal zu überqueren hätte. Beides birgt hohes Gefahrenpotential. Deshalb ist in dem Bereich zwischen Breslauer Straße und Dehneweg unbedingt die Liegnitzer Straße zu benutzen.

Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I dürfen das Schulgrundstück während der Schulzeit nicht verlassen. Ausnahmen können von einer Lehrkraft genehmigt werden, sofern der Schüler / die Schülerin eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorweist. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können das Schulgelände außerhalb ihrer Unterrichtsstunden verlassen. Versicherungsschutz besteht in der Regel für diese Zeiten nicht.

13. Verbot des Mitbringens von Waffen

In der Anlage befindet sich ein Abdruck des Erlasses vom 06.08.2014. Danach ist es Schülerinnen und Schülern untersagt, Waffen oder Munition im Sinne des Bundeswaffengesetzes mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Neben den im Erlass ausdrücklich genannten Waffen usw. erstreckt sich das Verbot auf alle Gegenstände, die besonders geeignet sind, andere zu verletzen.

Ich bitte die Erziehungsberechtigten, mit ihren Kindern über den Erlass zu sprechen und auf seine Einhaltung zu achten. Verstöße gegen den Erlass können eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

14. Piercing, Tragen von Schmuck u.a.

Zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer Schülerinnen und Schüler vor Verletzungen ist das Tragen von Schmuck oder Uhren im Sportunterricht nicht gestattet. Piercings müssen entfernt oder zumindest so abgeklebt werden, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen wird. Auch über versteckt angebrachte Piercing-Schmuckstücke müssen die Sportlehrkräfte informiert werden, so dass sie entscheiden können, ob Verletzungsgefahr besteht.

Auch andere Dinge, wie manche Bekleidungsstücke oder Frisuren, können im Sportunterricht bei bestimmten Übungen oder Spielen eine Gefahrenquelle darstellen. Die Sportlehrkraft muss dann über Abhilfemaßnahmen entscheiden. Ist Abhilfe nicht möglich, kann der/die betroffene Schü-

ler/Schülerin an der fraglichen Übung oder dem Spiel nicht teilnehmen und somit für diesen Teil des Unterrichts keine Mitarbeitungsleistung erbringen.

15. Meldungen an die Schule

Ich bitte Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten, **daran zu denken, dass alle Änderungen der persönlichen Daten** (neue Telefonnummer, Anschriftenänderung von Schülerinnen/Schülern und/oder Erziehungsberechtigten, Veränderungen beim Sorgerecht usw.) **der Schule, d. h. dem Sekretariat, möglichst schnell mitgeteilt werden müssen**. Nur wenn die Daten in der Schule auf dem neusten Stand sind, ist der notwendige Informationsfluss zwischen Schule und Elternhaus gewährleistet.

Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule bei ernsthaften Erkrankungen. Wenn eine Schülerin/ein Schüler an einer dauerhaften Krankheit leidet, die im Unterricht auftreten kann oder die gegebenenfalls Maßnahmen während des Unterrichts erfordert (z.B. Diabetes), sollten Klassenlehrer und Fachlehrer informiert sein.

Bei schwerer Infektionserkrankung (z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus usw.), Infektionskrankheiten, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen können (z. B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Mumps, Windpocken usw.), sowie bei Kopflausbefall darf die Schule nicht besucht werden. Bitte informieren Sie uns in solchen Fällen, damit wir in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt nötigenfalls Maßnahmen ergreifen können, die eine Weiterverbreitung der Krankheit verhindern.

Auch in der Schule oder auf dem Schulweg passieren leider Unfälle. Sie müssen schnellstmöglich im Sekretariat angezeigt werden.

16. Abi-Partys

Es ist an fast allen Gymnasien üblich, dass die künftigen Abiturjahrgänge so genannte Abi-Partys durchführen. Dabei handelt es sich nicht um Schulveranstaltungen. Entsprechend gibt es auch keinerlei Aufsicht durch die Schule. Der Besuch derartiger Veranstaltungen ist reine Privatsache.

17. Diebstahl / Sachschäden

Die Schule ist Teil der Gesellschaft. Wie „draußen“ gibt es leider bei uns ebenfalls Diebstähle und Sachbeschädigung, wenn auch zum Glück sehr selten. Ich bitte alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, den „schwarzen Schafen“ keine Gelegenheiten zu bieten. Wertsachen und Geld sollten nie unbeobachtet irgendwo abgelegt werden. Sie gehören nicht in eine abgestellte Schultasche. Ebenso wenig dürfen sie während des Sportunterrichtes im Umkleideraum verbleiben. Häufig werden die Wertgegenstände während des Sportunterrichtes an einer Stelle gesammelt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Übernahme durch die Lehrkraft. Vielmehr bleibt jeder für sein Eigentum selbst verantwortlich.

18. Bild und Tonaufnahmen in der Schule / Internet / Handynutzung

Das Roswitha-Gymnasium verbietet den Gebrauch von Handys oder vergleichbaren Geräten in der Schule nicht generell. Sie müssen allerdings im Unterricht ausgestellt sein. Schülerinnen und Schüler der Klassen fünf bis zehn dürfen diese Geräte in den Pausen auf dem Schulhof nutzen (nicht innerhalb der Gebäude!). Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gibt es in den Pausen keine räumliche Einschränkung. Mit Genehmigung oder auf Bitten einer Lehrkraft kann das Handy auch im Unterricht bzw. im Gebäude benutzt werden, z.B. für Internetrecherchen.

Im Vergleich zu vielen anderen Schulen ist das eine liberale Regelung. Damit sie funktioniert, muss mit den Geräten verantwortungsvoll umgegangen werden. Leider gibt es insbesondere im Zusammenhang mit Bild- und Tonaufzeichnungen mitunter Fälle, in denen Grenzen überschritten werden. Ich weise deshalb ausdrücklich auf das Recht jeder Person am eigenen Bild und Wort hin.

Bild- und Tonaufzeichnungen erfordern grundsätzlich das Einverständnis derer, die zu sehen bzw. zu hören sind.

Ich bitte Sie herzlich, sprechen Sie mit Ihren Kindern über die Problematik. Vielen ist gar nicht bewusst, was sie tun, wenn sie z. B. mit ihrem Handy in der Schule Aufnahmen von anderen Personen machen.

Ebenso ist vielen Kindern bzw. Jugendlichen gar nicht bewusst, was sie anrichten, wenn sie sich in Internetforen oder via Handy negativ oder gar beleidigend über andere äußern. Hier wird schnell die Grenze zum Mobbing überschritten. Die Schule versucht, solchen Verfehlungen präventiv entgegenzuwirken. Auch diesbezüglich bitte ich Sie um Unterstützung, indem Sie mit Ihren Kindern die Problematik erörtern und darauf achten, dass die neuen Medien nur sinnvoll und legal genutzt werden.

19. Vereinigung der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Roswitha-Gymnasiums e. V.

Die Vereinigung ist der Förderverein für die Schule. Sie unterstützt Projekte und Aktivitäten des Roswitha-Gymnasiums und tätigt Anschaffungen, die mit normalen Haushaltsmitteln nicht möglich wären. Aktuell hat sie gerade weitere Sitzgelegenheiten für die Schulhöfe beschafft.

Ich möchte Sie bitten, die wichtige Arbeit der Vereinigung zu fördern, indem Sie eine Mitgliedschaft erwerben. Eine Beitrittserklärung liegt bei. Natürlich sind auch einmalige Geld- oder Sachspenden direkt an die Schule oder an die Vereinigung möglich. Allen, die sich zum Beitritt oder/und zu einer Spende entschließen, danke ich im Namen der Schule ganz herzlich für ihren Beitrag zum Wohle des Roswitha-Gymnasiums.

Mitglieder der Vereinigung erhalten den umfangreichen, im Farbdruck erscheinenden Jahresbericht der Schule, „Hallo“, den die Vereinigung herausgibt, kostenfrei. Nicht-Mitglieder können den „Hallo“ für 5,- Euro erwerben, jedenfalls, solange der Vorrat reicht. Damit Sie nicht leer ausgehen, haben Sie die Möglichkeit, sich mit anliegender Vorbestellung ein Exemplar zu sichern.

Ihnen bzw. Ihren Kindern wünsche ich ein erfolgreiches Schuljahr 2018/2019.

Mit freundlichen Grüßen

(Müller)
Studiendirektor

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1. 4. 2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679) - VORIS 22410 -

Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.

Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

- Abschnitt ggf. über den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin ans Sekretariat -

.....
Name, Vorname

.....
Name und Klasse bzw. Tutorenkurs des Kindes

Ich bin nicht Mitglied in der Vereinigung der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Roswitha-Gymnasiums und bestelle hiermit den im ersten Quartal 2019 erscheinenden „Hallo“ zum Preis von 5,- Euro.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



----- ✂ ----- ✂ -----
- Rückgabe an Klassenlehrer/in bzw. Tutor -

.....
Name des Erziehungsberechtigten

.....
Name und Klasse bzw. Tutorenkurs des Kindes

Den Elternbrief 3/2018 habe ich / haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten/
des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin